



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

8) Verordnung über die Aufnahme der Contracte

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

von vor 10 und mehreren Jahren angewiesene bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unserem Oberforstmeister ausgestellte brennholzettel nicht länger als vier wochen, in welcher zeit selbe an den förster müssen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unser Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewiesene bauholz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihm auch wegen dem verkauften von jedem reichstahler was das holz werth, drey goldgulden strafe von unserem Oberforstmeister festzusetzen, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unserem Oberforstmeister in zukunft keine einstämmige Eichen, balcken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der nachbarschaft zu Holtzminden für billigen preis zu haben sind, mehr angewiesen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkündigung, erfahren, daß dadurch unsern unterthanen kein nutzen zufließe, wan, wie wir bishero geglaubt haben, denen wageners und schmieden, das nöthige bedarfholz und Kohlholz in so gar wohlfeilen preis überlassen würde; so hat unser oberforstamt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandeln, nemlich das denenselben angewiesene holz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholz anzuweisen.

Im übrigen bleibt noch zur zeit bis zu unser anderweiten verordnung, alles bei denen von unserem Christmildester gedächtnis nächsten vordere Philip gemachten verordnung und hergebrachter Observantz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unser oberforstmeister diese unsere willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

Nr. 8.

Verordnung über die Aufnahme der Contracte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

Nr. 9.

Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die